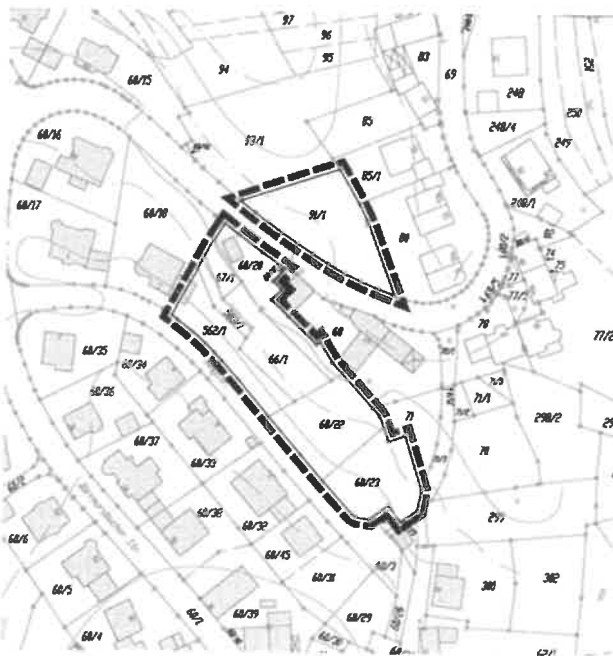


## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Mittelknüchel“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Haibach hat am 19.07.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Mittelknüchel“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung - beschlossen.

Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine Aufgabe der Innenentwicklung, denn mit der Änderung soll die rechtliche Voraussetzung für eine Nachverdichtung des Gebäudebestandes in einem rechtsgültigen Bebauungsplan geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in folgendem Lageplan dargestellt:



Ausgearbeitet:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke (der Gemarkung Dörrmorsbach) mit den Flurnummern 562/1, 583/1, 66/1, 67/1, 60/22 und 60/23 an der Ringstraße und die Grundstücke Flnrn. 60/20 und 91/1 an der Dörrmorsbacher Straße.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.** Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 13a BauGB Anwendung. Das bedeutet, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Um die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Gemeinde Haibach die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB durch. **Die Planung liegt mit Begründung in der Zeit vom 07.08.2017 bis 08.09.2017 im Rathaus der Gemeinde Haibach, Zimmer 3 (Erdgeschoss), Hauptstraße 6, 63808 Haibach während der Dienststunden (Vormittags: Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags Dienstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.** Im

beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassende Erläuterung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Haibach, 27.07.2017

Ort, Datum



.....  
Bürgermeister

Andreas Zenglein